
5. Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.

§ 1 Geltung der Turnierordnung und Wettspielordnung des DTB

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB) und der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

§ 2 Verbandswettspiele des WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

1.1 Offizielle Meisterschaften:

- 1.1.1 Westfalenmeisterschaften
- 1.1.2 Westfälische Nachwuchsmeisterschaften
- 1.1.3 Westfälische Jugendmeisterschaften
- 1.1.4 Westfälische Seniorenmeisterschaften
- 1.1.5 Bezirks- und Kreismeisterschaften

1.2 Mannschaftsspiele:

- 1.2.1 **Jugend weiblich U18 / U15 / U14 / U13 / U12 / U11 / U10 / U9**
- 1.2.2 **Jugend männlich U18 / U15 / U14 / U13 / U12 / U11 / U10 / U9**
- 1.2.3 Damen
- 1.2.4 Herren
- 1.2.5 Damen 30
- 1.2.6 Damen 40
- 1.2.7 Damen 50
- 1.2.8 Damen 55 (4-er Mannschaften)
- 1.2.9 Herren 30
- 1.2.10 Herren 40
- 1.2.11 Herren 50
- 1.2.12 Herren 55
- 1.2.13 Herren 60
- 1.2.14 Herren 65 (4-er Mannschaften)
- 1.2.15 **Herren 70 (4-er Mannschaften)**
- 1.2.16 Entsprechende Mannschaften in der Halle
- 1.2.17 **alle Endrunden**

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbandsebene der Verbandssportwart bzw. die Verbandsjugendwartin, für die Spiele auf der Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendwarte.

§ 3 Spielberechtigung

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Verbandswettspielen gilt:
 - 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 16. Februar nur für einen Verein des WTV. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche.
 - 1.2 Der Spieler muss - mit Ausnahme von § 3.2 - Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Wettspielklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler/-in bei den Spielern und Spielerinnen mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Westfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler/-innen, die bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Fällen kann der Jugendausschuss Ausnahmen bei der Altersbegrenzung zulassen.
 - 1.5 Die Spielberechtigung erlischt automatisch durch die Teilnahme an Verbandswettspielen im Sinne von § 2.1 für einen anderen Verein. Der bisherige Verein ist verpflichtet, die Spielberechtigung innerhalb einer Woche im WTV-Internetportal für seinen Verein zu löschen.
 - 1.6 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein.
 - 1.7 Der Sportausschuss kann die Spielberechtigung entziehen, wenn ein Spieler im Zuständigkeitsbereich des DTB an Turnieren oder Mannschaftsspielen teilnimmt, die nicht vom DTB oder seinen Landesverbänden ausgerichtet oder genehmigt werden.
 - 1.8 Ein/e Spieler/-in, der/die in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer **Spielberechtigung** für einen deutschen Verein unterschrieben hat, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
2. Ein/e Spieler/in kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins seines Bezirks als Gastspieler in der Sommersaison spielen. Voraussetzung ist:
 - 2.1. Sie/er ist im Besitz einer gültigen **Spielberechtigung im WTV**.
 - 2.2. Die Spielberechtigung gilt nur für einen Verein des **betreffenden Bezirks** und auf Bezirksebene.
 - 2.3. Die Spielerin/der Spieler wird auf der Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
 - 2.4. Nach der Meldung einer Mannschaft ist ein Wechsel einer Spielerin/eines Spielers nicht mehr möglich. Mit der Abgabe einer Meldung ist die Spielerin/der Spieler nur für diesen Verein spielberechtigt.
 - 2.5. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen steigen beide Mannschaften in denen sie/er gespielt hat ab und die **Spielberechtigung** der/des betreffenden Spielerin/Spielers wird für die laufende und folgende Saison **gesperrt**.

§ 4 **Beantragen der Spielberechtigung**

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitgliederstamm des Vereins im Wettspielportal theLeague vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers/Spielerin – kurz Spieler genannt – ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Ein Verein muss eine Spielberechtigung bis zum 15.02. eines Jahres beim WTV-Internet-Portal beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben (Stammdaten) enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Adresse. Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, muss noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim antragstellenden Verein hinterlegt werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen.
Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.
3. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s.o.) belegt werden kann.
4. Für einen Spieler kann kein Wechselantrag gestellt werden, wenn dieser auf die Wechselmöglichkeit zum nachfolgenden Spieljahr verzichtet hat. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das WTV-Internet-Portal zu erklären und bei der Geschäftsstelle des WTV einzureichen.
5. Für die Erteilung einer Spielberechtigung wird eine Gebühr erhoben (s. Beitrags- und Gebührenordnung). Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt sechs Jahre.
6. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuss des WTV. Im übrigen gilt § 22 der WO-WTV.

§ 5 **Offizielle Meisterschaften**

1. Bei den
 - 1.1 Westfalenmeisterschaften,
 - 1.2 Westfälischen Nachwuchsmeisterschaften
 - 1.3 Westfälischen Seniorenmeisterschaften,
 - 1.4 Entsprechenden Hallenmeisterschaftenwird der Teilnehmerkreis durch den Sportausschuss des WTV bestimmt.
2. Bei den
 - 2.1 Westfälischen Jugendmeisterschaften,
 - 2.2 entsprechenden Hallenmeisterschaftenwird der Teilnehmerkreis durch den Jugendausschuss des WTV bestimmt.

§ 6 Spielklassen und Durchführungsbestimmungen

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga,
 - 1.2 Oberliga (Damen/Herren/Herren 30),
 - 1.3 Verbandsliga,
 - 1.4 Bezirksliga,
 - 1.5 Bezirksklasse,
 - 1.6 Weitere Bezirks- und Kreisklassen
2. Die Westfalen-, Ober- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, die Bezirksligen und –klassen auf der Bezirksebene, die Kreisklassen auf der Kreisebene.
3. Vereine können die Einstufung von neuen Mannschaften auf Bezirks- oder Kreisebene bis zum 15.12. (Poststempel) eines jeden Jahres bei den Bezirksgeschäftsstellen beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der zuständige erweiterte Bezirkssportausschuss.
3. Für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene beschließt der erweiterte Sportausschuss verbindliche Durchführungsbestimmungen.
5. Für die Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene beschließen die zuständigen Bezirkssportausschüsse Durchführungsbestimmungen innerhalb des durch die WO-WTV vorgegebenen Rahmens.

§ 7 Mannschaftsmeldungen

1. Vereine, deren Mannschaften an Wettspielen der unter § 6.1 WO-WTV genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine namentliche Mannschaftsaufstellung in das Wettspielportal theLeague eingeben. Die notwendigen Zugangsdaten sind bei der Geschäftsstelle des WTV erhältlich.
2. In jeder Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden.
3. In jeder Mannschaft sind nur zwei Ausländer oder Staatenlose spielberechtigt (Ausnahme: Westfalenligen Damen/Herren, Herren 30). EU-Angehörige (außer Deutsche) zählen als Ausländer.

In der Freiluftsaison der Westfalenligen Damen, Herren, Herren 30 werden Spieler, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen wie Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit behandelt. In diesen Spielklassen ist nur ein(e) Spieler/-in spielberechtigt, der/die nicht eine EU-Staatsangehörigkeit hat.
4. Das Wettspielportal trennt die einzelnen Mannschaften jeweils nach 6 gleichzeitig in einem Spiel einsatzberechtigten Stammspielern. Die an Position 1 – 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind somit Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler/-innen mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler/-innen.

In der Westfalenliga Damen, Herren, Herren 30 gilt: Die an Position 1 – 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler. Befinden sich unter ihnen ein oder mehrere Spieler, welche nicht die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit haben, sind die ersten fünf Spieler mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit Stammspieler.

5. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind. Die als deutsche Staatsangehörige gemeldeten Spieler müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsmeldung den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit führen können.
 Stammspieler einer höheren Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften gemeldet werden.
 Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft, hat er sich zu diesem Zeitpunkt festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
 In jeder Mannschaft der Damen-, Herren-, Herren 30 Oberliga, -Verbandsliga, -Bezirksliga, -Bezirksklasse oder Kreisklasse sind zwei Ausländer oder Staatenlose teilnahmeberechtigt.
 Für die Westfalenligen der Damen, Herren und Herren 30 gilt:
 Spieler, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, werden wie Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit behandelt. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind. Die als deutsche Staatsangehörige gemeldeten Spieler müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsmeldung den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit führen können.
- 5.1 Die Spieler jeder Mannschaft sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke zu melden.
- 5.2 Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. §5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
- 5.3 Die Kosten für die Berechnung der Ranglistenplätze für Damen, Herren und Herren 30 sind von den Vereinen für die gemeldeten Spieler mit 15,00 € pro Spieler zu tragen
6. Jeder erwachsene Spieler darf nur auf einer Mannschaftsmeldung eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 2.1.2 WO-WTV).
 Jugendliche Spieler dürfen in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und zusätzlich in einer Cilly-Aussem/Henner-Henkel-Mannschaft beliebiger Vereine gemeldet werden.
Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Jugendlicher/ eine Jugendliche in zwei unterschiedlichen Altersklassen eines Vereins gemeldet werden darf. Hierbei gilt die Stammspielerregelung (§7.5), so dass ein Spieler/in nur in einer Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden darf. Spielt ein/e Spieler/in zweimal in einer höheren Altersklasse, hat er/sie sich zu diesem Zeitpunkt **in dieser Altersklasse** festgespielt.
Der/die Jugendliche darf jedoch nur eine Altersklasse höher gemeldet werden.
7. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich.
8. Eine auf „endgültig“ gesetzte Mannschaftsmeldung kann nicht mehr geändert werden.
 Nur bei einer Änderung der offiziellen DTB- oder Verbandsrangliste muss die Reihenfolge entsprechend geändert werden.
9. Nach Beginn der Mannschaftsspiele kann keine Änderung der Reihenfolge mehr erfolgen.

§ 8 Spieltermine

1. Die in der offiziellen Terminliste des WTV vom erweiterten Sportausschuss festgesetzten Spiel- und Ausweichtermine sind verbindlich.
2. Ausnahmen sind möglich, wenn
- 2.1 im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter vorverlegt wird,
- 2.2 wenn ein Spieler vom DTB oder WTV für internationale oder nationale Aufga-

ben nominiert ist. Anträge sind 10 Tage vor dem Spieltag bei der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Sport- oder Jugendwart.

3. In einer niedrigeren Klasse dürfen die Spiele nicht vor den Spielen der höheren Klasse derselben Mannschaftsspielart (vgl. § 2.1.2) beginnen. Das gilt nur für Mannschaftsspiele im WTV.
4. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weiter gespielt werden.
5. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. **Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.**
6. **Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen.**
7. **Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden.**

§ 9 Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele

1. Soweit der OSR nicht vom Verband oder Bezirk bestimmt wird, hat der gastgebende Verein einen neutralen OSR (er darf kein Mitglied in den beteiligten Vereinen sein) zu stellen.
2. Ist kein OSR anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (er darf kein Jugendlicher sein) seine Rechte und Pflichten.
Ist die Gastmannschaft dazu nicht bereit oder nicht in der Lage, übernimmt der Mannschaftsführer der Gastgeber die Rechte und Pflichten des OSR.
3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 62 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 3.1 **Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen. Jeder Spieler hat zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) vorzulegen.**
 - 3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der Mannschaftsmeldungen (vgl. § 7).
4. § 70 Abs. 3 der Wettspielordnung des DTB (höhere Gewalt) findet keine Anwendung.
5. Bei den Mannschaftsspielen nach § 2.1.2 der WO- WTV findet § 62 Ziffer 1 i (WO-DTB) nur dann Anwendung, wenn der OSR keinem der beteiligten Vereine angehört und einen Verbands-OSR-Ausweis besitzt.
6. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
7. Wird der OSR vom Verband oder Bezirk bestimmt, hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die Kosten für den OSR betragen 60,-- € und als Fahrtkosten gilt die gesetzlich zulässige Pauschale. Daneben hat der Gastgeber die Kosten der Verpflegung zu tragen.
8. Finden auf einer Anlage zum selben Zeitpunkt mehrere Mannschaftsspiele statt, die mit OSR durchzuführen sind, ist für jedes dieser Mannschaftsspiele ein OSR einzusetzen.

§ 10 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens und **des Identifikationspapiers** in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (verspätetes Antreten), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftswettbewerb durchzuführen (s. § 21.1.2.2 Ordnungsmaßnahmen). Auch bei Nichtvorlage des Mannschaftsmeldebogens und **des Identifikationspapiers** ist das Wettbewerb auszutragen (s. § 21.1.3 und § 21.1.4).
2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, in der Mannschaftsmeldung aufgeführt und aufgrund **der Vorlage des Identifikationspapiers** für die Mannschaft spielberechtigt sind.
3. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Das gilt auch für unterbrochene Mannschaftsspiele, die an einem anderen Termin ausgetragen werden. Die Ziffern 1 und 2 des § 10 finden in diesem Fall keine Anwendung. Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
4. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Sollte die Summe aller drei Doppel gleich sein, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel genannt werden. Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Fehlerhaft aufgestellte Doppel werden mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
Sollte die Nr. 1 im 3. Doppel aufgestellt werden, werden alle Doppel mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
6. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel- bzw. Doppelspieler anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
7. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen.
8. In einer Mannschaftsaufstellung dürfen nur solche Spieler aufgeführt werden, die gemäß Meldeformular für diese Mannschaft gemeldet werden.
9. In einem Mannschaftsspiel (6 Einzel, 3 Doppel) sind für eine Mannschaft nur zwei Spieler/-innen spielberechtigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.
 - 9.1 In der Westfalenliga Damen, Herren, Herren 30 (6 Einzel, 3 Doppel) sind EU-Spieler deutschen Spielern gleichgestellt. Es ist aber nur ein Spieler spielberechtigt, der keine EU-Staatsbürgerschaft besitzt.

10. Wird in einer Mannschaft ein nicht gemeldeter Spieler eingesetzt, wird dieses Mannschaftsspiel mit 0:9 als verloren gewertet. Wird in einem Mannschaftsspiel ein nicht spielberechtigter Spieler im Einzel eingesetzt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
11. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
12. **Einsprüche gegen das verspätete Antreten müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte ein Einspruch nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Wettspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen.**

§ 11 Antreten und Nichtantreten

1. Eine Mannschaft gilt als
 - a) vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler (§ 10.1) mit sechs für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - b) nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler (§ 10.1) mit weniger als sechs aber mindestens vier für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist (s. § 21.1.2.1 Ordnungsmaßnahmen).
 - c) nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler (§ 10.1) mit weniger als vier für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist (s. § 21.1.2.3 Ordnungsmaßnahmen).
2. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, möglicherweise auch durch den Einsatz eines weiteren Spielers im Doppel, so erhält die Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die nach Beendigung aller möglichen Spiele gewonnen hat, laut § 17 Abs. 3.3 und 3.4 WO-WTV. Ergibt sich bei einer der obigen Wertungen ein Gleichstand zwischen den Mannschaften, entscheidet das Los. Der Sieger erhält die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die mit 2:0 Sätzen und 6:0, 6:0 Spielen gewertet werden.
3. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, wird dieses Spiel mit 0:9 als verloren gewertet. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen, mit der Maßgabe, dass alle Spiele dieser Mannschaft mit 0:9 als verloren gewertet werden. Ein Antreten später als in § 10.1 WO-WTV genannten Zeitpunkt führt nur zum Verlust des betreffenden Mannschaftsspiels.

§ 12 Plätze

1. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.
2. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung ge-

stellt werden. Reicht die Anzahl der Aschenplätze nicht aus, lost der OSR die Paarungen aus, welche auf den anderen Plätzen spielen müssen. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.

3. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in den Sommermonaten nur statthaft, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind.
4. Die Durchführungsbestimmungen können von der **Ziffer 3** abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Bälle/Spielkleidung

1. Die Bälle - mindestens drei neue pro Wettspiel - hat der Gastgeber zu stellen.
2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt. Spielball ist der jeweilige Turnierball der Herstellerfirma.
3. Proteste gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.
4. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt der § 66 WO-DTB. Für die Westfalenliga der Damen, Herren, Herren 30 gilt: Zusätzlich zweimal Fremdwerbung für den Teamsponsor von höchstens 13 Quadratcentimetern auf der Tenniskleidung.
Weiterhin darf der Vereinsname oder Teamsponsor von höchstens 200 Quadratcentimetern zusätzlich einmal auf der Tenniskleidung erscheinen.

§ 14 Spielbeginn

Der Beginn von Mannschaftsspielen wird vom Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt.

§ 15 Spielberichte

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 2.1.2) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Der gastgebende Verein ist in den unter § 2.1.2.3 - § 2.1.2.14 genannten Mannschaftsspielen verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18.00 Uhr an dem dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal theLeague einzugeben (s. § 21.1.13 Ordnungsmaßnahmen).
Auf Verbandsebene ist der Originalspielbericht bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) aufzubewahren.
Auf Anfrage der WTV-Geschäftsstelle bzw. des Spielleiters ist der Originalbericht an den Verband zu senden (s. § 21.1.7 Ordnungsmaßnahmen).
4. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.

§ 16 Heimrecht

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über.

§ 17 Wertung

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1. Jeder gewonnene Wettkampf zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
 - 1.2. Sind zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.
 - 1.3. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 3.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 3.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 3.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 3.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).Ergibt sich bei einer der Wertungen 3.1 bis 3.4 ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.
 - 1.4. Eine Mannschaft die nach § 11 zu einem Mannschaftsspiel nicht angetreten ist, nimmt nach Bestimmung der Reihenfolge nach Ziffer 1.2 und 1.3 immer die unterste Position ein.
2. Für die Wertungen der 4er-Mannschaften findet § 10 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, Teil B, Anwendung.

§ 18 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft auf Verbandsebene bis zum **15. Februar** für die folgende Sommersaison bzw. 30. Juni für die folgende Wintersaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit nach Wahl des Vereins der zurückgezogenen Mannschaft entweder in der nächst niedrigen oder der untersten Spielklasse eingereiht.
2. Wird eine Mannschaft nach dem **15. Februar** für die folgende Sommersaison bzw. nach dem 30. Juni für die folgende Wintersaison zurückgezogen, ist sie erster Absteiger.

§ 19 Altersklassenwechsel

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein an den Verbands- oder zuständigen Bezirkssportwart gestellt werden, über den der jeweils zuständige Sportausschuss entscheidet. Der Antrag muss bis zum **15. Dezember über das Wettspielportal theLeague** gestellt und begründet werden. Voraussetzung ist, dass mindestens vier Spieler/-innen (mindestens drei Spieler/-innen bei Wechsel in eine Altersklasse, in der mit 4-er Mannschaften gespielt wird) in der abgelaufenen Sommersaison Stammspieler/-innen (§ 7.4 WO-WTV) der wechselnden Mannschaft waren.

2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.
3. Gegen die Entscheidung des zuständigen Sportausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des Westfälischen Tennis-Verbandes gem. § 4 WTV Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 20 Gleichstellungen

1. Für Spieler/-innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - a) Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
 - b) Nachweis über eine fünfjährige Teilnahme an offiziellen Mannschaftsspielen für einen deutschen Tennisclub (Bescheinigung von einem oder mehreren Vereinen).
2. Der Antrag muss bis zum **15.12.** bei der Geschäftsstelle des WTV (Poststempel) gestellt und begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss des WTV.
3. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des WTV gem. § 4 WTV-Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsgelder
 - 1.1 Zurückziehen von Mannschaften
 Zurückziehen von Mannschaften nach dem **15.02.** (§ 10.2 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, A) bzw. Zurückziehen von Mannschaften nach dem 30.6.
 (§ 13 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, B) 130,-- €
 - 1.2 Antreten
 - 1.2.1 Nicht vollständiges Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 11.1 b WO-WTV) 40,-- €
 - 1.2.2 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 10 WO-WTV) 50,-- €
 - 1.2.3 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest 4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde (unter Berücksichtigung § 11.3 WO-WTV) 100,-- €
 - 1.2.4 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das nicht 3 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde (unter Berücksichtigung § 11.3 WO-WTV) 150,-- €
 - 1.3 Für das Fehlen **des Identifikationspapiers** beim Wettkampf gemäß § 10.1 wird ein Ordnungsgeld von 15,-- € erhoben. Eine Fotokopie **dieses Identifikationspapiers** muss spätestens 6 Tage nach dem Wettkampf beim zuständigen Spielleiter und beim betroffenen Gegner vorliegen.
 Fehlende **Identifikationspapiere** können während des Wettspiels bis zur Beendigung des letzten Einzelspiels ohne Strafzahlung vorgelegt werden.
 - 1.4 Für das Fehlen des Mannschaftsmeldebogens beim Wettkampf gemäß § 10.1 wird ein Ordnungsgeld von 50,-- € erhoben. Eine Fotokopie des Mannschaftsmeldebogens muss spätestens 6 Tage nach dem Wettkampf beim zuständigen

Spielleiter und beim betroffenen Gegner vorliegen. Ein fehlender Mannschaftsmeldebogen kann während des Wettspiels bis zur Beendigung des letzten Einzelspieles ohne Strafzahlung vorgelegt werden.

1.5	Fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal theLeague (§ 1.1 A und § 2.1 B Durchführungsbestimmungen WO-WTV)	50,-- €
1.6	Unvollständiges Ausfüllen eines Spielberichtes	15,-- €
1.7	Fehlender Spielbericht trotz schriftlicher Anforderung durch den WTV oder den Spielleiter	40,--€
1.8	Fehlender Spielbericht trotz mehrfacher schriftlicher Anforderung durch den WTV oder den Spielleiter	55,-- €
1.9	Verspätete Zusendung der Einladungen Hallensaison (§ 6.3 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, B)	30,-- €
1.10	Verwenden einer falschen Ballmarke bei Verbandswettspielen	105,-- €
1.11	Verwenden einer falschen Ballmarke bei Turnieren	515,-- €
1.12	Verspätete Einsendung des Turnierspiegels (späteste Einsendung 14 Tage nach Turnierbeginn)	30,-- €
1.13	Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal theLeague bis 18.00 Uhr an dem dem Spieltag folgenden Werktag (s. § 15.3 WO-WTV).	15,-- €
1.14	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	100,-- €
1.15	Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht	150,-- €
1.16	Fehlende Unterschrift eines Spielers unter dem Antrag auf Spielberechtigung	100,-- €

2. Die Entscheidung und Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten / Spielleiter.
3. Der WTV stellt den Vereinen / Veranstaltern die Ordnungsgelder in Rechnung. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder können die Beträge verdoppelt werden.
4. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen, auch in der folgenden Spielzeit, verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist. So lange ein Veranstalter nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, erhält er keine Genehmigung für weitere Turniere.

§ 22 Einsprüche

1. Das Rechtsmittel des Einspruches ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters.
 - c) gegen Entscheidungen und Maßnahmen (§ 11 WO-WTV und § 21 WO-WTV) des Referenten/Spielleiters.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss. Im Falle 1.b) hat der betreffende Referent/Spielleiter kein Stimmrecht. Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder des Bekanntwerdens des Verstoßes gegen die Wettspielordnung bei der zuständigen Geschäftsstelle (Verband oder Bezirk) einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Außerdem ist gleichzeitig eine Gebühr von 105,-- € zu entrichten.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet und die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.
Der Sportausschuss hat vor seiner Entscheidung dem betroffenen Verein rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30.09 eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 23 Berufung

Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendwarte sowie der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt die Rechts- und Disziplinarordnung.

§ 24 Änderung der Wettspielordnung

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

6. Durchführungsbestimmungen zur WO-WTV

(§ 6 Ziffer 3 WO-WTV) „Westfalen-, Ober- und Verbandsliga“

A Mannschaftsspiele im Freien

§ 1 Mannschaftsmeldungen

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom **11.03.** bis zum **31.03.** in das Wettspielportal theLeague eingetragen werden.
Für die Aufstellung der Mannschaftsspiele im Freien ist die Rangliste mit dem Stichtag 30.09. des zurückliegenden Kalenderjahres maßgebend. In der Meldung müssen alle Spieler aufgeführt sein, die in der **Mannschaft** eingesetzt werden sollen.
2. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind in der Zeit vom **01.04.** bis spätestens zum **14.04.** anzuzeigen und werden durch die zuständigen Sportausschüsse **endgültig** entschieden. Der zuständige Sportausschuss gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt.
Eine namentliche Mannschaftsaufstellung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie den Statut „endgültig“ erhält (s. § 7.8 WO-WTV).

§ 2 Gruppeneinteilung

1. Die Gruppeneinteilung wird vom Sportausschuss durchgeführt und anschließend in theLeague veröffentlicht.

§ 3 Auslosung

Die Auslosung wird vom Sportausschuss durchgeführt und über das Wettspielportal theLeague am 10.03. veröffentlicht.

§ 4 Spielbeginn

1. Spielbeginn ist an Werktagen 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 10.00 Uhr. Die Spiele der Westfalenliga Damen und Herren beginnen **grundsätzlich um 11.00 Uhr.**

2. Im gegenseitigen Einvernehmen können entweder das gesamte Mannschaftsspiel oder einzelne Wettspiele **vorverlegt** werden. Bei vorverlegten Spielen sind Einsprüche wegen verspäteten Antretens nur bei Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Spieler, die bei vorverlegten Meisterschaftsspielen in beiderseitigem Einverständnis nach Spielbeginn auf der Anlage eintreffen dürfen, müssen sich aber spätestens zum offiziellen Spielbeginn beim Oberschiedsrichter melden. Sollte dagegen verstoßen werden, wird die Mannschaftsaufstellung korrigiert und von der fehlerhaften Position an jedes Spiel mit 6:0; 6:0 für den Gegner gewertet.
3. Die Einzel beginnen in der Reihenfolge 2-4-6. Eine Mannschaft braucht nur das gleichzeitige Spielen auf 3 Plätzen zu akzeptieren.
4. Ein durch Wettspielbeendigung frei gewordener Platz muss bei noch ausstehenden Wettspielen, spätestens 15 Minuten später wieder, unter Berücksichtigung des § 5 WTV-Durchführungsbestimmungen, belegt sein.

§ 5 Zahl der Plätze / Oberschiedsrichter

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens zwei Plätze vom Beginn der Spiele an bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Verfügung stehen.
2. Der Sportausschuss kann verbindliche Regelungen für das Einsetzen neutraler Oberschiedsrichter und das Ausweichen in eine Halle treffen. (Dies gilt zur Zeit nur für die Westfalenliga der Damen und Herren sowie Herren 30).
3. Für die Endrundenspiele der Westfalenligen werden neutrale Oberschiedsrichter vom Verband bestimmt. Die Kosten hierfür trägt der ausgeloste Gastgeber.

§ 6 Endrunden der Westfalenliga

1. An dem in der Terminliste angegebenen Termin spielen die Gruppensieger um den Westfalenmeister und gleichzeitig um den Aufstieg in die Regionalliga. Das Heimrecht wird ausgelost.
2. Treffen dieselben Mannschaften wie im Vorjahr aufeinander, wechselt das Heimrecht.
3. In den Konkurrenzen Damen, Herren und Herren 30 ermitteln die Meister der Landesverbände Westfalen, Niederrhein und Mittelrhein sowie ein weiterer Verein des jeweils ausrichtenden Landesverbandes einen Aufsteiger zur 2. Bundesliga. In dieser Aufstiegsrunde dürfen Spieler/Spielerinnen, die auf den Plätzen 1 bis 6 gemeldet sind, nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Gruppenspielen teilgenommen haben. Das Heimrecht wechselt jährlich in allen Konkurrenzen und unter den drei beteiligten Landesverbänden. Die Durchführung der Aufstiegsrunde wird vom Spelausschuss der Regionalliga West organisiert. Tritt ein für die Aufstiegsrunde gemeldeter Verein zu den Spielen nicht an, so hat der Verein ein Ordnungsgeld von 260,- € an den WTV zu zahlen und dem Ausrichter entstandene Kosten zu ersetzen. Eine Teilnahme an den Aufstiegsrunden

zur betreffenden 2. Bundesliga in den nächsten zwei Spielzeiten ist einer Mannschaft dieses Vereins nicht möglich.

§ 7 Aufstieg

1. In den Wettspielarten, die auch in der Regionalliga gespielt werden, steigt der Sieger der Westfalenliga-Endrunde in die Regionalliga auf. In den Wettspielarten, in denen eine 2. BL existiert, nimmt der Westfalenmeister an den Aufstiegsrunden oder Qualifikationsrunden hierzu teil.
Befindet sich bei Beginn der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga eine Mannschaft noch in der Bundesliga und steht nicht bereits als regulärer Absteiger aus der 2. Bundesliga fest, kann die 2. Mannschaft desselben Vereins nicht an der Aufstiegsrunde in der entsprechenden Altersklasse teilnehmen.
2. Aus der Oberliga Damen, Herren und Herren 30 steigen die Gruppenersten in die Westfalenliga auf.
3. Aus der Verbandsliga Damen, Herren und Herren 30 steigen die vier Gruppenersten in die Oberliga auf.
4. Aus der Verbandsliga der Seniorenklassen steigen die Gruppensieger in die Westfalenliga auf.
5. Aus den Bezirken steigen je 2 Mannschaften gem. § 2 Ziffer 1.2.3 bis 1.2.12 in die Verbandsliga auf. Für das Jahr 2007 gilt abweichend, dass aus dem Bezirk Ruhr-Lippe 3 Mannschaften aus allen Altersklassen in die Verbandsliga aufsteigen.
6. Die zu 1. – 4. ergänzende Aufstiegsregelung wird vom Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 8 Abstieg

In allen Wettspielarten, die auch in der Regionalliga oder 2. BL (Damen, Herren, Herren 30) gespielt werden, ist die Anzahl der Absteiger von der Anzahl der Mannschaften abhängig, welche aus der Regionalliga bzw. 2. Bundesliga in die Westfalenliga des WTV absteigen. Der Abstieg von Mannschaften im Verband, Bezirk, Kreis ist endgültig.

Werden zusätzliche Mannschaften für eine Auslosung notwendig, sind weitere Aufsteiger in die Verbandsliga von den Bezirken für das jeweilige Spieljahr in entsprechender Reihenfolge zu benennen:

Bezirk Ostwestfalen 2007/2008
Bezirk Münsterland 2008/2009
Bezirk Ruhr-Lippe 2009/2010
Bezirk Südwestfalen 2010/2011

Die Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.

§ 9 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft nach dem **15. Februar** zurückgezogen und ist sie nach § 18.2 WO-WTV erster Absteiger, werden dem betreffenden Verein unter Beachtung der Spielstärkeregelung sechs Spieler für die Mannschaft angerechnet.
2. Bei einem Zurückziehen nach dem **15. Februar** wird zusätzlich ein Ordnungsgeld von 130,-- €-- erhoben.

§ 10 Regelung für 4-er-Mannschaften

1. Die an Pos. 1 – 4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als **ein** Ausländer, sind die ersten **3** Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.
2. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine vier Einzel- bzw. Doppelspieler anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0. 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
3. In einem Mannschaftsspiel (4 Einzel / 2 Doppel) **ist** für eine Mannschaft nur **ein/e** Spieler/**in** spielberechtigt, **der/die** nicht die deutsche Staatsangehörigkeit **hat**. Ausnahmen kann der erweiterte Sportausschuss auf Antrag zulassen (Gleichstellung). Dieser Antrag muss vor Beginn der Spielzeit (**15.12.**) gestellt und begründet werden.
4. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler (§ 10.1) mit mindestens 3 für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
5. Wertung; Siehe Durchführungsbestimmungen WO-WTV, Teil B, § 10 – Spielwertung.
6. Spielbeginn
 - 6.1 Spielbeginn für Herren **65 und Herren 70** ist an Werktagen 11.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 Uhr. Spielbeginn für Damen 55 ist an Werktagen 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 10.00 Uhr.
7. Die Einzel beginnen in der Reihenfolge 2 – 4. Der Gastgeber kann aber auch bestimmen, dass alle 4 Einzel parallel stattfinden.

§ 11 Generalklausel

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.

B Mannschaftsspiele in der Halle

§ 1 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt für einen Verein, der an den Mannschaftsspielen in der Halle teilnimmt, sind alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler.

2. Für Mannschaftsspiele in der Halle, die nach dem 15. Februar ausgetragen werden, ist zusätzlich die Spielberechtigung gemäß § 3 WO-WTV erforderlich.
3. Ist ein Spieler in zwei oder mehr Mannschaftsmeldungen aufgeführt, holt der Verband eine schriftliche Erklärung des Spielers ein, für welchen Verein ihm die Spielberechtigung erteilt werden soll.

§ 2 Mannschaftsmeldungen

1. Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom **15. September** bis zum **30. September** in das **Wettspielportal theLeague** eingegeben werden.
In der Meldung müssen alle Spieler aufgeführt sein, die eingesetzt werden sollen. Für die Aufstellung der Mannschaftsspiele in der Halle ist die Rangliste mit dem Stichtag 31.03. des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Für Spieler mit einer B-Nummer gilt die aktuelle Verbands-Rangliste.
Der Sportausschuss kann in besonderen Fällen den Termin der Abgabe der Mannschaftsmeldung vorverlegen.
2. Jeder Spieler darf in der gesamten Hallensaison nur für eine Altersklasse eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 7.5 Abs. 2 und 3).
3. Die Mannschaftsmeldungen werden durch den Sportausschuss überprüft, Mannschaftsführerbesprechungen (Meckerrunden) finden nicht statt.

§ 3 Gruppeneinteilung

1. Es wird in der Westfalenliga und der Verbandsliga gespielt.
2. Der Sportausschuss legt die Zahl der Gruppen und der Mannschaften pro Gruppe fest.
3. Der Sportausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 4 Auslosung

1. Die Auslosung wird vom Sportausschuss vorgenommen **und im Wettspielportal theLeague veröffentlicht.**

§ 5 Spielsysteme

1. Für die Verbands- und die Westfalenliga der Damen, Herren, Herren 30 und Herren 40 gelten § 4.1 bis § 4.4 der Durchführungsbestimmungen Mannschaftsspiele im Freien.
2. **In der Wintersaison 2006/2007 wird in allen Altersklassen bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen anstelle des dritten Satzes im Doppel ein Tie-Break bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregeln „Alternative Zählweise“ gespielt.**

§ 6 Spieltage/Spielbeginn

1. Für alle Westfalenligen und Verbandsligen finden die Spiele samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen statt.
2. Der Spielbeginn an Samstagen ist zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr.

3. Innerhalb des zeitlichen Rahmens der vorstehenden Ziffer 1 und 2 bleibt es dem gastgebenden Verein überlassen, Spieltag und Spielbeginn festzulegen. Dieser Termin ist dem Gastverein bis zum **1.10.** schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mannschaftsaufstellungen

Westfalenliga, Verbandsliga Damen, Herren ,Herren 30 und Herren 40.

1. Es werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt.
2. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR schriftlich die namentliche Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens **und des Identifikationspapiers** zu übergeben
3. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentliche Doppelaufstellung zu übergeben. Dies hat ebenfalls unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens **und des Identifikationspapiers** zu geschehen.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppels darf nicht größer sein als die des folgenden Doppelpaares.
5. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentliche Doppelaufstellung zu übergeben. Dies hat ebenfalls unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens zu geschehen.
6. Spielberechtigt für die Doppel bzw. Einzel sind alle Spieler, die bei der Abgabe der Doppel- bzw. Einzelaufstellung anwesend sind und in der Mannschaftsmeldung aufgeführt sind.
7. Wird ein Einzel ohne zu spielen abgegeben, ist der Spieler, der dies verursacht , im Doppel nicht spielberechtigt.
8. Es darf nur ein/e Spieler/-in eingesetzt werden, der/die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 8 Antreten und Nichtantreten

1. § 11 WO-WTV findet Anwendung mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler (§ 10.1 WO-WTV) mindestens drei für die Mannschaft spielberechtigte Spieler anwesend sind.
2. Im Falle der Absage der Begegnung oder im Falle des Nichtantretens durch die Gastmannschaft hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenkosten wie folgt zu erstatten.
Bei einer Absage am festgesetzten Spieltag die Miete eines Hallenplatzes für 10 Stunden, bei einer Absage, die früher als 10 Tage vor dem festgesetzten Spieltag erfolgt 55,-- € in allen anderen Fällen 105,-- €
3. Im Falle des Nichtantretens der gastgebenden Mannschaft hat diese der angereisten Gastmannschaft eine Kostenpauschale von 55,-- € zu zahlen.

§ 9 Plätze/ Oberschiedsrichter

1. Für jedes Mannschaftsspiel in der Halle müssen mindestens zwei Plätze mit gleichem Bodenbelag für die Dauer der Begegnung zur Verfügung stehen.
2. Die Einzel sind vor den Doppel auszutragen. Die Einzel sind in der Reihenfolge 2/4/1/3 zu spielen.
3. Soll auf mehr als zwei Plätzen gespielt werden, ist das dem Gastverein schriftlich mitzuteilen.
4. Ferner ist der Gastverein über die Art des Bodenbelages schriftlich bis zum **1.10.** zu informieren.
5. Der Sportausschuss kann verbindlich Regelungen für das Einsetzen neutraler Oberschiedsrichter treffen.

§ 10 Spielwertung

Für 4-er-Mannschaften gilt:

1. Für den Mannschaftssieg erhält die siegreiche Mannschaft 2 Pluspunkte, die Verlierermannschaft 2 Minuspunkte; bei einem unentschiedenen Ausgang von 3: 3 wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
2. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
Jeder gewonnene Wettkampf zählt zwei Pluspunkte, jeder verlorene 2 Minuspunkte, unentschiedene Spiele werden 1:1 gewertet.
 - 2.1 Sind zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung. War dieses nach Wettspielpunkten unentschieden, wird in der Reihenfolge nach 3.3.1 bis 3.3.4 die Platzierung ermittelt, wobei sämtliche Spiele in der Gruppe zu berücksichtigen sind. Sollte auch hier Gleichstand sein, entscheidet das Los.
 - 2.2 Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 3.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 3.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 3.3 der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 3.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).
4. Eine Mannschaft die nach § 8 zu einem Mannschaftsspiel nicht angetreten ist, nimmt nach Bestimmung der Reihenfolge nach Ziffer 2.2 und 3 immer die unterste Position ein.
5. Das Ergebnis des 3. Satzes im Doppel, welcher als Match-Tie-Breack gespielt wird, wird mit 1:0 Sätze und 1:0 Spiele (Games) gewertet.

§ 11 Vor- und Endrunde der Westfalenligen Damen und Herren

Die Gruppensieger nehmen an einer Endrunde teil, deren Modus der Sportausschuss vorgibt. Der Sieger dieser Endrunde ist "Westfälischer Mannschaftsmeister in der Halle".

§ 12 Aufstieg und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss des Verbandes bzw. des Bezirkes festgelegt und mit der Auslosung veröffentlicht. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Sportausschuss.

§ 13 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft nach dem 30.06. zurückgezogen und ist sie nach § 18.2 WO/WTV erster Absteiger, werden dem betreffenden Verein unter Beachtung der Spielstärkeregelung vier Spieler für die Mannschaft angerechnet.
2. Das Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung wird mit einem Ordnungsgeld von 130,-- € geahndet.

§ 14 Generalklausel

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.